



# Natur- und Vogelschutz Gränichen

## Statuten

### I. Name, Sitz, Zugehörigkeit, Zweck

#### Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Natur & Vogelschutz Gränichen“ (NVG) besteht mit Sitz in Gränichen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Art. 2

Verbands-  
zugehörigkeit

Der NVG ist Mitglied beim Verband der Aargauischen Natur- und Vogelschutzvereine, der als kantonaler Verband der Schweizer Naturschutzorganisation BirdLife Schweiz angehört.

#### Art. 3

Zweck & Ziele

Der Verein verfolgt den Zweck die biologische Artenvielfalt und natürliche Lebensgrundlage der Tiere und Pflanzen in der Gemeinde Gränichen durch einen aktiven Natur-, Landschafts- und Umweltschutz zu schützen, fördern und zu pflegen.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Erreicht werden soll der Zweck durch

- Umfassende Anstrengungen zur Erhaltung, Schaffung und Pflege der für die geographische Lage und Eigenart unserer Gegend typischen Tier- und Pflanzenwelt
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und Jugendarbeit
- Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und

- zielverwandten Organisationen
- Stärkung des Zusammenhalts unter den Mitgliedern auch durch Pflege der Geselligkeit
- Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

## **II. Mittel und Verwendung**

### **Art. 4**

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge der Gemeinden
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Ausgaben des Vereins erfolgen insbesondere:

- Für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes
- Für Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an BirdLife Schweiz.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 5**

Kategorien

Der Natur & Vogelschutz Gränichen besteht aus folgenden Kategorien, welche alle einfaches Stimmrecht haben:

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Firmenmitgliedern

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Generalversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in besonderem Masse um die Vereinsziele verdient gemacht haben.

**Aufnahme** **Art. 6**  
Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

**Austritt & Ausschluss** **Art. 7**  
Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Austritt kann nur mit Wirkung auf Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz Mahnung während zweier Jahre nicht bezahlt haben oder dem Zweck und den Interessen des Vereines zuwiderhandeln oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit schädigen, können vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**Haftung** **Art. 8**  
Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. Organe des Vereins**

**Organe** **Art. 9**  
Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor\*innen

Amtsdauer	<p><b>Art. 10</b> Der Vorstand und die Rechnungsrevisor*innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ersatzwahlen sollen an der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer stattfinden.</p>
General- versammlung	<p><b>Art. 11</b> Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 12</b> Die GV hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</li> <li>b. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>c. Wahl des Vorstandes</li> <li>d. Wahl der Rechnungsrevisor*innen</li> <li>e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>f. Genehmigung des Jahresbudgets</li> <li>g. Genehmigung des Jahresprogramms</li> <li>h. Änderung der Statuten</li> <li>i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder; Anträge von Mitgliedern müssen zwei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.</li> <li>j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins</li> </ol>
Einberufung	<p><b>Art. 13</b> Eine GV wird jährlich im ersten Jahresquartal durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV hat ferner zu erfolgen, wenn es 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt.</p>
Stimmrecht	<p><b>Art. 14</b> Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Altersjahr an. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stim-menden gefasst.</p>

Schriftliche  
oder elektronische  
Abstimmung

### **Art. 15**

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit eine der folgenden Optionen durchführen:

- a) eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Versammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail oder mit einem anderen passenden elektronischen Hilfsmittel.

Konstituierung  
Vorstand

### **Art. 16**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Mitglieder. Im Falle einer Wahl eine\*r Präsident\*in, muss diese an der Generalversammlung erfolgen.

Kompetenzen  
Vorstand

### **Art. 17**

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Mittel des Vereins alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, die dem Zweck des Vereins entsprechen und die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Rechnungs-  
Revisor\*innen

### **Art. 18**

Die Rechnungsrevisor\*innen prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **V. Datenschutz**

### **Art. 19**

Erhebung und  
Bearbeitung  
von Personen-  
daten

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mailadresse, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und seiner Ziele notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko

angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nebst den unter *V. Datenschutz* erwähnten Punkten nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung, die auf der Website des Vereins Natur & Vogelschutz Gränichen einzusehen ist.

Weitergabe der  
Personendaten

**Art. 20**

Ausgewählte Mitgliederdaten können situationsbedingt zur Zweckerfüllung der Vereins-Aufgaben an andere Vereinsmitglieder bekanntgegeben werden.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Änderungen

**Art. 21**

Änderungen der Datenschutzerklärung, welche auf der Vereinshomepage ersichtlich sind, sind jederzeit und einseitig möglich.

**VI. Statutenänderung und Auflösung**

Statuten-  
änderungen

**Art. 22**

Zur Änderung der Statuten ist die 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Auflösung

**Art. 23**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Dazu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Gränichen über, welche es im Sinne dieser Statuten zu verwenden oder einer anderen Institution mit ähnlichem Zweck zu übergeben hat.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mit-

gliedern ist ausgeschlossen.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 24

Schluss-  
bestimmungen  
& Inkrafttreten

Wo die vorliegenden Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 2. März 2007 sowie alle vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort: 7. März 2025, Gränichen

Der Vorstand:



Fabian Reiner



Robert Richner



Sabrina Müller